

Vorläufige Grundordnung Fassung HSMW 7. Oktober 2009

## **Vorläufige Grundordnung der Hochschule Mittweida**

Aufgrund von § 114 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das laut Geschäftsordnung vom 25. März 2009 geändert worden ist erklärt die Hochschule Mittweida diese Vorläufige Grundordnung als Satzung.

Fassung vom: 7. Oktober 2009

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Angehörige
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

### **Teil 2**

#### **Aufbau und Organisation der Hochschule**

##### Abschnitt 1 Zentrale Organe

- § 9 Senat
- § 10 Erweiterter Senat
- § 11 Rektorat
- § 12 Hochschulrat

##### Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 13 Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekan und Prodekan

##### Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen / An-Institute / Forschungszentrum

- § 16 Zentrale Einrichtungen
- § 17 An-Institute
- § 18 Forschungszentrum

### **Teil 3**

#### **Ehrungen durch die Hochschule**

- § 19 Ehrensensator und Hochschulehrennadel

### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

#### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Gliederung der Hochschule**

- (1) Die Hochschule Mittweida wird mit der Bezeichnung „HSMW“ abgekürzt.
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ angefügt werden.
- (3) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Hochschule führt ein Dienstsiegel.

#### **§ 2**

#### **Angehörige**

- (1) Der Rektor kann nach § 49 Abs. 2 SächsHSG im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag hin und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.
- (2) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Rektor.

#### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei.
- (2) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Das Rektorat regelt Einschränkungen.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedergruppen**

Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:

- (1) Gruppe der Hochschullehrer
- (2) Gruppe der Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsHSG
- (3) Gruppe der Studenten.

## **§ 5 Wahlperioden und Amtszeiten**

- (1) Dekane, Prodekane, Studiendekane, Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis Nr. 4 SächsHSG sowie Gleichstellungsbeauftragte von Hochschule, Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers gewählt.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte**

In jeder Fakultät werden ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter des Gleichstellungsbeauftragten gewählt.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Senat und Fakultätsrat können in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen.

## **§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern**

Die Ämter von Dekan, Prodekan und Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor, Prorektor, Kanzler) unvereinbar.

## **Teil 2 Aufbau und Organisation der Hochschule**

### **Abschnitt 1 Zentrale Organe**

#### **§ 9 Senat**

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- (1) **9** Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer

- (2) **5** Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
- (3) **3** Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

## **§ 10 Erweiterter Senat**

Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- (1) die stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 9 Abs. 1, sowie weitere
- (2) 9 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
- (3) 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
- (4) 4 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

## **§ 11 Rektorat**

- (1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet, das aus
  - 1 dem Rektor
  - 2 drei Prorektoren und
  - 3 dem Kanzlerbesteht.
- (2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors durch das Rektorat festgelegt. Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang vom Rektorat festgelegt wird.
- (4) Vor Erteilung des Rufes auf eine Professur hat der Rektor den Senat anzuhören.

## **§ 12 Hochschulrat**

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

## **Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene**

### **§ 13 Fakultät**

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung selbstständig. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Fakultäten sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Die Untergliederung in Fakultäten ist dem Organigramm der Hochschule zu entnehmen.
- (3) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat erstellten Rahmenordnung, vom Fakultätsrat beschlossen und dem Rektorat genehmigt wird.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können unter der Verantwortung des Rektorats wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.
- (6) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Absatz 4 entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.

#### **§ 14 Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - (1) der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
  - (2) die gewählten Vertreter aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

Größe der Fakultät (Hochschullehrer Planstellen)	Anzahl der gewählten Vertreter aus der Gruppe der			
	Summe	Hochschullehrer	Mitarbeiter	Studenten
<b>≤ 20</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>2</b>
<b>ab 21</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.
- (3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Dekan und Prodekan**

- (1) Der Fakultätsrat wählt in der Regel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren auf Vorschlag des Rektorates den Dekan. Der Vorschlag enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen.
- (2) In jeder Fakultät wird auf Vorschlag des Dekans ein Prodekan vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Dekan und Prodekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen abhängig von der Fakultätsgröße vom Rektorat festgelegt wird.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

### **Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen / An-Institute / Forschungszentrum**

#### **§ 16 Zentrale Einrichtungen**

Zentrale Einrichtungen sind dem Organigramm der Hochschule zu entnehmen.

#### **§ 17 An-Institute**

Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat eine rechtlich selbständige Einrichtung als An-Institut der Hochschule anerkennen, wenn diese gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt, die von der Hochschule allein nicht angemessen erfüllt werden können.

#### **§ 18 Forschungszentrum**

Die Hochschule kann ein Forschungszentrum als juristisch selbständige Einrichtung gemäß § 94 SächsHSG errichten.  
Die Form der Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

### **Teil 3 Ehrungen durch die Hochschule**

#### **§ 19 Ehrensator und Hochschulehennadel**

- (1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensators oder der Vergabe der Ehrennadel der Hochschule auszeichnen.
- (2) Kriterien für die Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat fest. Der Senat entscheidet über Verleihung der Würde eines Ehrensators, das Rektorat über die Vergabe der Ehrennadel in geheimer Abstimmung. Mit der Ernennung zum Ehrensator werden keine Rechte verliehen.

**Teil 4**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 20**  
**Bekanntmachungen**

Die vorläufige Grundordnung und die Ordnungen der Hochschule werden im Internetportal [www.hs-mittweida.de](http://www.hs-mittweida.de) veröffentlicht.

**§ 21**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 4.7.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 07.10.2009, des am 02.09.2009 mit dem Rektorat hergestellten Beschlusses und der Anträge beim SMWK vom 29.10.2009 auf die Ihr nicht innerhalb von 2 Monaten eine Änderung gefordert wurde.



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto  
Rektor